

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
Wasserwacht**

Wasserwacht



**Ordnung
der
DRK-Wasserwacht
im
DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**

§ 1

Bezeichnung und Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. .

Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des DRK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und den Richtlinien des Präsidiums des DRK Landesverbandes. Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift DRK / WASSER / WACHT, das an der Dienstbekleidung (gemäß Dienstbekleidungsordnung) und im Schriftverkehr der Wasserwacht verwendet wird.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1)

Ziele der Wasserwacht sind

- ⇒ die Verhinderung des Ertrinkungstodes,
- ⇒ die Mitwirkung im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- ⇒ die Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und
- ⇒ die Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport.

(2)

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- ⇒ Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- ⇒ die Leistung von Erste Hilfe Maßnahmen.
- ⇒ Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- ⇒ Förderung des Sports zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder
- ⇒ die Verbreitung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens und der Ersten Hilfe in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend,
in Schulen und Verbänden
- ⇒ Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen und bei Katastrophen
- ⇒ Durchführung von Aufgaben, die dem Deutschen Roten Kreuz (Wasserwacht) von staatlichen Stellen oder Behörden übertragen werden
- ⇒ Suche und Bergung von Ertrunkenen
- ⇒ Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen
- ⇒ Mitwirkung bei den Rotkreuzaufgaben gemäß § 2 der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
- ⇒ Mitwirkung bei der Gesundheitshilfe, Gesundheitsbildung und vorbeugenden Gesundheitspflege.

Die Wasserwacht ist gemäß ihrer Aufgabenstellung eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V..

§ 3

Gliederung

(1)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Wasserwacht in einen Fachdienst und in Ausbildungsbereiche.

(2)

Der Fachdienst ist ein Zusammenschluß von Gruppen oder Angehörigen innerhalb einer Gemeinschaft, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, gemeinsam einen bestimmten Teilbereich des Aufgabenspektrums der Gemeinschaft zu erfüllen. Ausbildungsbereiche sind Dienste, die die Fach- und Breitenausbildung in und außerhalb der Gemeinschaft durchführen.

Fachdienst der Wasserwacht ist:

⇒ der Wasserrettungsdienst.

Ausbildungsbereiche in der Wasserwacht sind:

⇒ Schwimmen

⇒ Rettungsschwimmen

⇒ Tauchen

⇒ Bootsdienst

⇒ Natur- und Gewässerschutz

Kinder und Jugendliche nehmen unter Anleitung und Führung erfahrener und fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht an allen Aktivitäten unter Beachtung der Altersbesonderheiten teil und werden jugendpflegerisch betreut.

(3)

Der Fachdienst und die einzelnen Ausbildungsbereiche arbeiten nach verbindlichen Ausbildungs-, Prüfungs- und Dienstvorschriften.

§ 4

Zugehörigkeit

(1)

Die Aufnahme und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Wasserwacht regeln die Satzungen der mitgliedführenden DRK-Verbände.

(2)

Die Zugehörigkeit zur Wasserwacht schließt die Zugehörigkeit zum JRK nicht aus. Mitglieder der DRK-Wasserwacht im Alter zwischen 6 und 16 Jahren sind auf jeden Fall Angehörige des JRK. Unberührt hiervon bleibt die statistische Erfassung aller jungen Menschen im DRK zwischen dem 6. und 27. Lebensjahr durch das JRK.

§ 5

Recht und Pflichten

Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder hinaus haben die Angehörigen der Wasserwacht das Recht:

- ⇒ zum Tragen der Dienstbekleidung,
- ⇒ auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungsabschlüsse,
- ⇒ auf Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- ⇒ auf Erstattung von Schäden, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst und bei der Wasserrettung entstanden sind.

Sie haben die Pflicht:

- ⇒ den Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte Folge zu leisten,
- ⇒ Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln,
- ⇒ die Einsatzkleidung im Einsatzfall zutragen und
- ⇒ zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 6

Organisationsstruktur

(1)

Auf örtlicher Ebene kann die Wasserwacht eigene Gruppierungen z.B.:

- ⇒ Ortsgruppen,
- ⇒ Ortsvereine und
- ⇒ Bereitschaften bilden.

Näheres regeln die Satzungen der DRK-Kreisverbände.

(2)

Wasserwacht-Gemeinschaften bilden auf Kreisverbandsebene Ausschüsse, deren Zusammensetzung durch die jeweilige Satzung oder Ordnung der Gemeinschaften geregelt wird.

(3)

Die Wasserwachtgemeinschaft des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. wählt einen Landesfachausschuß.

Der Landesfachausschuß besteht aus:

- ⇒ dem Landesleiter Wasserwacht,
- ⇒ dem Stellvertretenden Landesleiter Wasserwacht und
- ⇒ gewählten Mitgliedern aus den Wasserwachtgemeinschaften.

(4)

Wasserwachtgemeinschaften in den Kreisverbänden wählen auf allen Gliederungsebenen eigenständige Leitungen, die für die Arbeit der Wasserwacht in Ihrem Verantwortungsbereich zuständig sind.

Diesen sollen angehören:

⇒ Leiter der WW-Gemeinschaft

⇒ Stellvertretender Leiter der WW-Gemeinschaft

⇒ Technischer Leiter.

Bei Bedarf können weitere Vertreter, so z. B. ein Arzt, ein Jugendwart und ein Kassenwart von ihrer Gliederung gewählt werden.

(5)

Der Landesleiter Wasserwacht ist Mitglied im Präsidium des DRK-Landesverbandes. Die gewählten Vertreter der Wasserwacht in den DRK-Kreisverbänden sind Mitglieder der Vorstände der jeweiligen Kreisverbände.

Näheres regeln die Satzungen.

(6)

Der Landesfachausschuß der Wasserwacht ist ein satzungsgemäßer Ausschuß im Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. des Deutschen Roten Kreuzes und besteht aus Vertretern der Kreisausschüsse Wasserwacht der DRK-Kreisverbände, die von dem jeweiligen Kreisausschuß Wasserwacht entsandt werden. Dieser Vertreter sollte Mitglied des Kreisausschusses bzw. der Kreisleitung Wasserwacht sein.

Dem Landesfachausschuß der Wasserwacht gehört ferner der für die Wasserwacht zuständige Mitarbeiter des DRK-Landesverbandes mit beratender Stimme an.

Der Landesfachausschuß der Wasserwacht ist ein Gremium zur Beratung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und erarbeitet Vorschläge über alle, die Wasserwacht betreffenden Angelegenheiten.

Die Empfehlungen des Landesfachausschusses der Wasserwacht werden dem Präsidium des DRK-Landesverbandes zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet.

Der Landesfachausschuß der Wasserwacht wählt aus seiner Mitte den Landesleiter, der die Beratungen des Landesfachausschusses der Wasserwacht leitet, dessen Aufgaben koordiniert und die DRK-Wasserwacht zwischen den Beratungen repräsentiert, sowie einen stellvertretenden Landesleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit wahrnimmt.

Der DRK-Landesverband unterstützt die Arbeit des Landesfachausschusses der Wasserwacht durch eine fachkundige und fachkompetente Sachbearbeitung.

§ 7

Führungskräfte

Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.

Sie werden von den Leitungen der Wasserwacht-Gemeinschaften entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen. Die vorgeschriebene Führungskräfte-Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 8

Aufgaben von Leitungs- und Führungskräften

(1)

Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Wasserwachtleitungen sowie für die Gemeinschaftspflege zuständig.

(2)

Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Gemeinschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Wasserwachtangehörigen zu sorgen.

§ 9

Voraussetzung für Wahl und Ernennung

(1)

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:

⇒ Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz

⇒ Vorgeschriebene Ausbildungen gemäß Ausbildungsvorschrift

⇒ Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit.

Führungskräfte haben fehlende Ausbildungen nach der Ernennung nachzuholen.

(2)

Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt bzw. berufen werden:

⇒ wer einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert

⇒ wer Betroffener eines schwebenden Disziplinarverfahrens ist

⇒ wer hauptamtlicher Mitarbeiter des DRK ist und hieraus Interessenkollisionen entstehen können.

§ 10

Abberufung von Leitungs- und Führungskräften

Leistungs- und Führungskräfte können abgewählt bzw. abberufen werden, wenn sie:

- ⇒ sich als ungeeignet erweisen
- ⇒ während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen
- ⇒ die Voraussetzungen gemäß § 9 (1) nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vorliegen.

Die Abwahl/Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind.

Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beschwerde- und Disziplinarordnung des DRK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V..

§ 11

Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

(1)

Weisungsbefugt ist:

- ⇒ der Landesleiter Wasserwacht gegenüber den Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen auf Kreisverbandsebene
- ⇒ die Kreisleiter der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene gegenüber den Wasserangehörigen auf Kreisverbandsebene und den Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen auf Ortsebene
- ⇒ die Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter auf Ortsebene gegenüber den Wasserwachtangehörigen auf Ortsebene.

In Ausnahmefällen kann der Landesleiter Wasserwacht bzw. der Kreisleiter auch direkt allen Angehörigen der Wasserwacht Weisungen erteilen.

(2)

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des Landesverbandes und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

(3)

Ärzte und sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal sind im Einsatzfall fachlich weisungsberechtigt.

(4)

Das Weisungsrecht bei einem Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

§ 12

Bildung von Wasserwachtgruppen

(1)

Die Bildung von Wasserwachtgruppen in den DRK-Kreisverbänden obliegt dem Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes in Zusammenarbeit mit dem Landesfachausschuß Wasserwacht des DRK-Landesverbandes.

Auf Ortsebene obliegt die Bildung von Ortsgruppen der Wasserwacht der Wasserwachtgruppe im Kreisverband im Benehmen mit dessen Vorstand, wenn sich auf Ortsebene geeignete Personen zur Gründung einer Wasserwachtgruppe zusammenfinden.

(2)

Ist in einem Kreisverband keine Gruppierung der Wasserwacht vorhanden, so kann dort der Landesfachausschuß der Wasserwacht des DRK-Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des betreffenden Kreisverbandes zunächst eine „Ausbildungsgruppe der Wasserwacht“ bilden.

§ 13

Finanzen

(1)

Der Gemeinschaft Wasserwacht werden die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes des Landesverbandes zur Verfügung gestellt.

(2)

Im Einvernehmen mit dem DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. kann die Wasserwacht einen zusätzlichen Beitrag erheben.

(3)

Zweckgebundene Zuwendungen zu Gunsten der Wasserwacht sind grundsätzlich nur für deren Aufgaben zu verwenden.

(4)

Die DRK-Kreisverbände sollen für die Wasserwacht eigene Kostenstellen ausweisen, über die die Einkünfte und Ausgaben der Wasserwacht zu jedem Zeitpunkt nachvollzogen werden können.

(5)

Näheres regeln die jeweiligen Finanzordnungen.

§ 14

Ausbildung

(1)

Die Angehörigen der Wasserwacht haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend ihrer Aufgabenstellung und ihres Einsatzes zu qualifizieren.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Wasserwachtangehörigen vielfältig einsetzen und auf die Führungskräftequalifizierung im Sinne einer vorausschauenden Personalentwicklung einwirken zu können.

(2)

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt nach der DRK-Ausbildungsordnung und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(3)

Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das DRK-Präsidium beschlossen. Ihre Umsetzung obliegt dem Landesfachausschuß der Wasserwacht im DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

§ 15

Zusammenarbeit

(1)

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeitet die Wasserwacht mit allen Rotkreuzgemeinschaften und -diensten, speziell dem JRK partnerschaftlich zusammen.

(2)

Die Wasserwacht ist bestrebt, sich im rettungsdienstlichen, wasserrettungsdienstlichen, wassersportlichen, technischen und rechtlichen Bereich sowie in der Ausbildung den Entwicklungen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Behörden, die ganz oder teilweise die gleichen Ziele verfolgen.

(3)

Um eine Zusammenarbeit im vorgenannten Sinne verfolgen zu können, strebt das DRK mit Unterstützung seiner Wasserwacht die Mitgliedschaft im Sinne des Abs. 2 tätigen Organisationen oder Verbänden an. Dabei sind die Unabhängigkeit des DRK und die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze zu beachten.

§ 16

Fachtagungen

(1)

Die DRK-Wasserwacht führt im Sinne des § 15, Abs. 2 mindestens 2 Tagungen des Landesfachausschusses und eine Jahresversammlung durch bzw. beteiligt sich an entsprechenden Tagungen anderer Organisationen.

(2)

Für die Mitglieder des Landesfachausschusses und für die Kreisleiter Wasserwacht wird jährlich eine Weiterbildungsveranstaltung durchgeführt.

(3)

Die Planung und Durchführung der Fachtagungen, der Jahresversammlung sowie der Weiterbildungsveranstaltung obliegt dem Landesleiter im Einvernehmen mit dem DRK-Landesverband.

§ 17

Besondere Dienst- und Einsatzformen

(1)

Bei Großschadensereignissen und im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes bildet die Wasserwacht im Einklang mit der Landesgesetzgebung und den Richtlinien des DRK dem betreffenden Einsatz angepaßte Einsatzformationen.

Diese können sein:

⇒ Schnelleinsatzgruppen Wasserrettung

⇒ Wasserrettungskomponenten von Einsatzeinheiten

⇒ Wasserrettungszüge

⇒ Formationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Technischen Dienstes, soweit das im jeweiligen DRK-Kreisverband vorgesehen ist.

(2)

Benötigen DRK-Kreisverbände zur Absicherung der Badestrände während der Sommersaison oder besonderer wassersportlicher Ereignisse, wie auch zur Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophen die zeitweilige Unterstützung anderer DRK-Kreisverbände, sind die Anforderungen im Sinne dieser Regelung dem DRK-Landesverband unverzüglich zuzuleiten.

§ 18

Wettbewerbe

Der DRK-Landesverband führt Landeswettbewerbe im Rettungsschwimmen für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene durch. Diese gestalten sich nach den gültigen Wettbewerbsbestimmungen.

Die Anforderungen zu den Bundeswettbewerben dienen den nachgeordneten Wasserwacht-Ebenen als Anhalt für die Durchführung ihrer Ausscheidungswettbewerbe.

§ 19

Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit

(1)

Das Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes.

(2)

Die Ausstattung und Ausrüstung der Wasserwacht, ihrer Einsatzformationen und ihrer Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben und gültigen Vorschriften.

(3)

Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsvorschriften und -standards zu beachten. Mängel sind der Gemeinschaftsleitung oder den zuständigen Führungskräften unverzüglich zu melden.

§ 20

Anerkennung

(1)

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß der gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.

(2)

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft. Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten in ähnlichen Hilfsorganisationen werden berücksichtigt.

§ 21

Beschwerde- und Disziplinarordnung

Einzelheiten zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren werden in der Disziplinarordnung für die Gemeinschaften „Aktiver Dienste“ geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 22

Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Übergangsvorschriften

(1)

Die Ordnung der Wasserwacht des DRK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. tritt vorbehaltlich der Bestätigung durch die Landesversammlung des DRK am 06.12. 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die alte Ordnung der Wasserwacht des DRK-Landesverbandes vom 20.10. 1990. außer Kraft.

(2)

Die Landessatzung einschließlich der Schiedsordnung des DRK geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(3)

Die Ordnung der Wasserwacht ist für die Kreisverbände verbindlich. Eigene Ordnungen der Wasserwacht in den Kreisverbänden dürfen diese Landesordnung im Einzelfall

ediglich ergänzen. Bestehende Ordnungen der Wasserwacht in den Kreisverbänden sind innerhalb eines Jahres, nach Bestätigung durch die Landesversammlung, mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen.